

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



DFC Ederbergland e. V.  
Ernst Wetter  
Burgbergstraße 14

35088 Battenberg

Gmund, 17. Januar 1997 K/el

**Außenstarts und -landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hainbachspfuhl", 35088 Battenberg**

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des DFC Ederbergland e. V. vom 12.09.1996 folgende

## I.

### E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 31/7, 31/50 (Starts) und 31/67, 31/225 (Landungen), Gemarkung Battenberg.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.01.2002. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hänggleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund an Werktagen (Montag - Freitag) sowie von 450 m GND an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

## II.

### A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfü-

gungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

### III.

#### G e l ä n d e s p e z i f i s c h e A u f l a g e n

1. Parallel zur Schleppstrecke verläuft südlich die Straße Laisa - Berghofen. Der Schleppbetrieb ist einzustellen, wenn die Gefahr besteht, daß das Schleppseil vom Wind auf die Straße getrieben wird.
2. Passagierflüge mit Hängegleitern sind nicht gestattet.
3. Für die Hängegleiter-Windenschleppausbildung ist mindestens der beschränkte Luftfahrerschein erforderlich.

### IV.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Durch die unmittelbare Nähe des Tieffluggebietes 250 ft Nr. 3 (ca. 2 km westlich) wird dringend empfohlen, dieses an den Tagen der Aktivierung (Veröffentlichung durch NOTAM) bei der Durchführung des Flugbetriebes zu meiden.

#### V.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

#### VI.

#### B e g r ü n d u n g

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NFL I-96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Waldeck - Frankenberg wurde mit Schreiben vom 25.09.1996 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 17.12.1996 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß bei einer 5-jährigen Befristung und einer Beibehaltung der Nutzungsintensität keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb

